

kämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

21. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und ernsthaft zu erwägen, ihn auf seine Bitte hin zum Besuch ihres Landes einzuladen, sowie mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

22. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im Jahr 2005 in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu behandeln.

Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafri-

RESOLUTION 65/222

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁶⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien,

Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ihr Ziel *betonend*, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, in wahren und dauerhaftem Frieden zu leben, frei von jeglicher Bedro-

